

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 28. Mai 2009 Geschäftszeichen:
I 52-1.40.22-64/09

Zulassungsnummer:
Z-40.22-254

Geltungsdauer bis:
30. April 2014

Antragsteller:
G. Weber GmbH
Mühlendamm 28, 32429 Minden

Zulassungsgegenstand:

Rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD)
Auffangvolumen von 92 bis 1000 l



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit
15 Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-40.22-254 vom 28. April 2009. Der Gegenstand ist erstmals am 28. Juli 2000 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen mit Auffangvolumen von 92 l bis 1000 l gemäß Anlage 1 aus Polyethylen der Werkstoffklassen PE 80 und PE 100, die aus verschweißten Tafeln hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen können mit Stützelementen zum Einsetzen von Stellebenen (Gitterroste aus GFK oder Edelstahl und Lochplatten aus Polyethylen) verstärkt werden. Verschiedene Auffangvorrichtungen sind an der Unterseite des Bodens mit Rohrfüßen versehen oder lassen sich durch Verbindungsprofile so zusammenstellen, dass größere Grundflächen überdeckt werden können.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(3) Auffangvorrichtungen mit Seitenschutzwänden müssen bei Aufstellung im Freien vor Sturmeinwirkung geschützt sein.

(4) Sofern die Auffangvorrichtungen nicht mit Schutzvorkehrungen gegen Witterungseinflüsse ausgerüstet sind, müssen bei der Aufstellung im Freien die Auffangvorrichtungen zum Schutz gegen Niederschlag ausreichend überdacht sein.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-1.1¹ des DIBt und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalischhydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen,
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (5), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514² und 515³ zu beachten.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁴.

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.



1 Medienliste 40-1.1, Stand: Mai 2005; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)
2 TRGS 514:1998-09; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und Orts beweglichen Behältern
3 TRGS 515:1998-09; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und Orts beweglichen Behältern
4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 19. August 2002

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Behälter und Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe sind in Anlage 2 aufgeführt.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.9 und den TÜV-Berichten Nr. 2002 007 04 vom 07.05.2002 sowie Nr. 2004 009 01 vom 29.01.2004 des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V., Gruppe Kunststofftechnik, entsprechen. Weiterhin sind die Behälter der Typenreihe GB in Gitterboxen nach DIN 15155⁵ mit den Innenabmessungen 1210 mm x 800 mm x 800 mm, die nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind, einzustellen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für die in den Anlagen 1.1 bis 1.8 angegebenen Belastungen gemäß den vorgenannten TÜV-Berichten bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1)⁶. Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.6 Auffangvorrichtungen

Die Behälter und die Auffangvorrichtungen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Herstellung von Auffangvorrichtungen mit kleineren Abmessungen als in den Anlagen 1.1 bis 1.9 enthalten oder mit Abmessungen zwischen zwei in diesen Anlagen aufgeführten Größen (Zwischengrößen) sind zulässig, wenn die Wanddicken und die Konstruktionselemente, die für die nächst größere in der betreffenden Anlage aufgeführte Auffangvorrichtung gelten, übernommen werden.

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk der G. Weber GmbH, Mühlendamm 29 in 32429 Minden und im Werk der Kunststofftechnik Szczecin Sp.z o.o, ul. Kniewska 2 in 70-846 Szczecin (POLEN) hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

⁵ DIN 15155:1986-12; Paletten - Gitterboxpalette mit 2 Vorderwandklappen

⁶ DIN 4102:1998-05; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen



2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen,
- Werkstoff (PE 80 oder PE 100),
- Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-254.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Prüfungen durchzuführen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18 230-1⁷ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Werden als Stellebene Lochplatten aus Polyethylen oder Roste aus GFK oder verzinktem Stahl verwendet, so sind diese so auszuwählen, dass der Werkstoff hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig ist, des weiteren gelten die Angaben wie in den TÜV-Berichten Nr. 2002 007 04 vom 07.05.2002 sowie Nr. 2004 009 01 vom 29.01.2004 des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V. aufgeführt.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellen in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen biegesteifen Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) stehen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.



⁷ DIN 18 230-1:1998-05; Baulicher Brandschutz im Industriebau – Teil 1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

(3) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(4) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(5) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls Last verteilende Maßnahmen vorzusehen.

(6) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(7) Behälter/Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(8) Die maximale zulässige Belastung der Auffangvorrichtung ist den Angaben der 1.1 bis 1.8 zu entnehmen.

(9) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem zu dieser allg. bauaufsichtlichen Zulassung gehörenden Zubehör und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen für die Lagerung von Behältern/Gefäßen mit Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtungen

Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ohne Stellebene für mehrere Behälter/Gefäße ist sicherzustellen, dass das Volumen des größten Behälters/Gefäßes unter Berücksichtigung des in der Auffangvorrichtung verbleibenden Restvolumens von der Auffangvorrichtung noch aufgenommen werden kann.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁸ oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

(3) Beschädigte Behälter und Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und gegebenenfalls auszuwechseln.

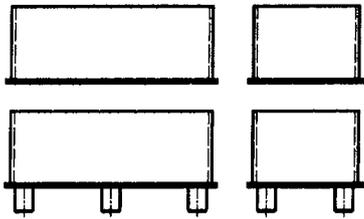
⁸ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Absatz 2.4.1 (2) sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

- (2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist gegebenenfalls zu reinigen.
- (3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

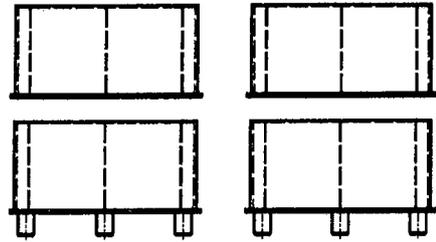
Eggert

Beglaubigt

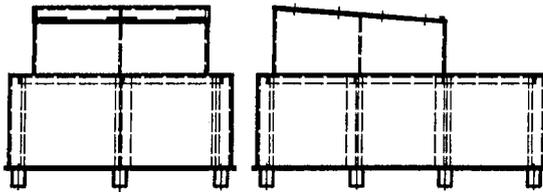
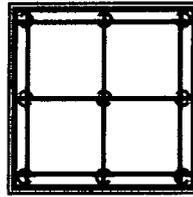




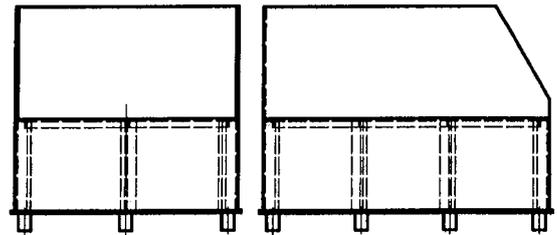
Typenreihe:
KN-PW, KNRPW, KNW, KNRW



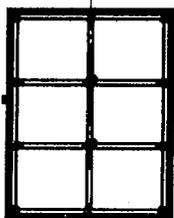
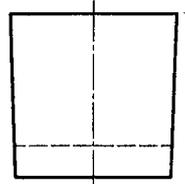
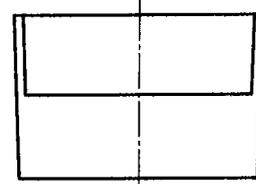
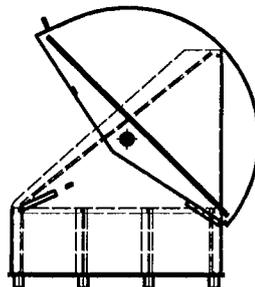
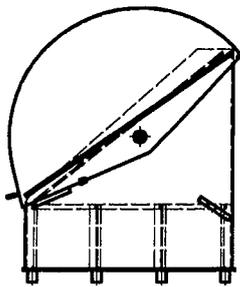
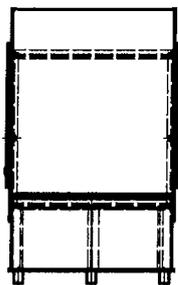
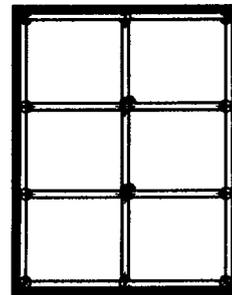
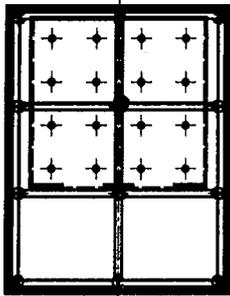
Typenreihe:
KN-P, KN-PO, KNRP,
KNRPO, KN-FH



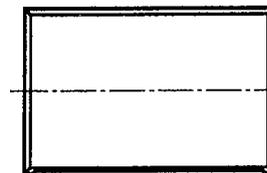
Typenreihe:
KTA, KTRP



Typenreihe:
KTS, KN-S



Typenreihe:
KT-PG, KT-SG



Typenreihe:
GB

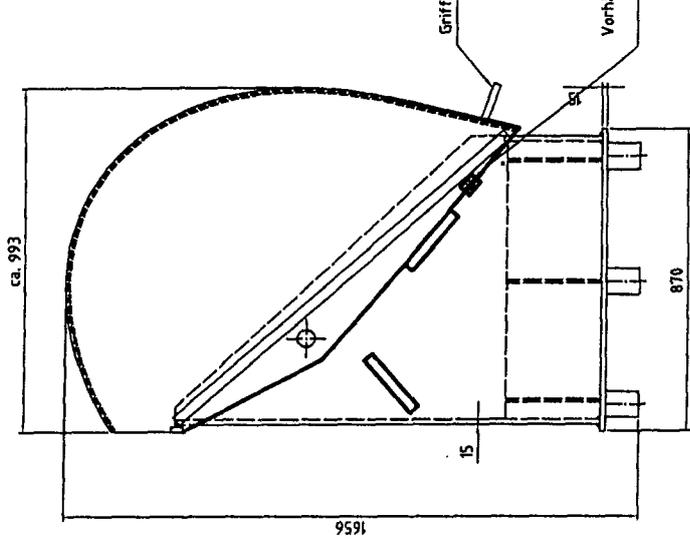
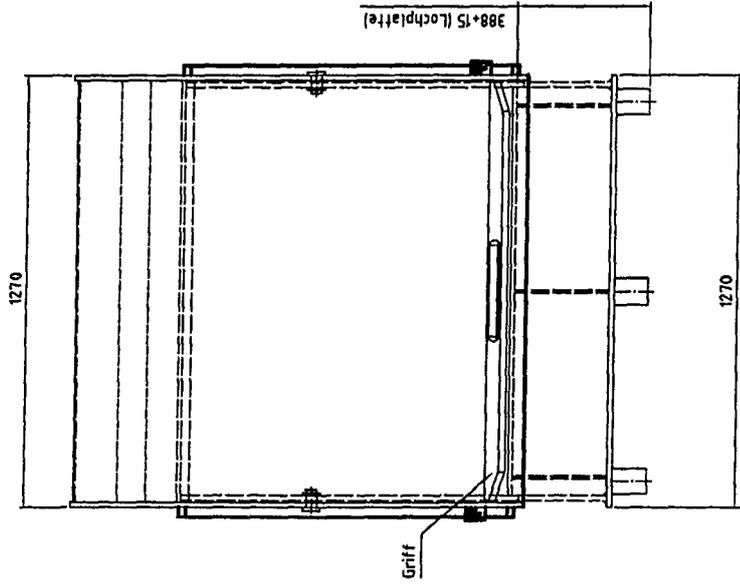


Typenreihe KN-PW
Typenreihe KNRPW
Typenreihe KNW
Typenreihe KNRW
Typenreihe KN-P
Typenreihe KN-FH

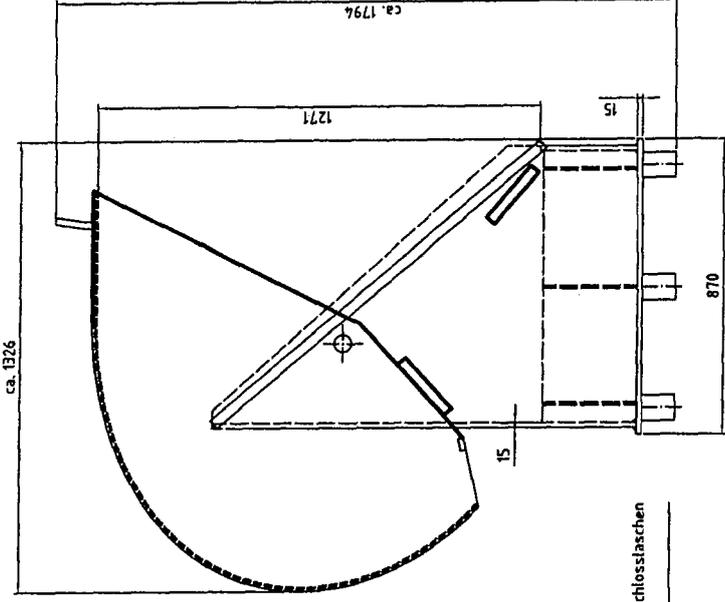
Typenreihe KTP
Typenreihe KTA
Typenreihe KTRP
Typenreihe KTS
Typenreihe KN-S

Typenreihe KT-PG₁₀
Typenreihe KT-SG
Typenreihe KN-PO
Typenreihe KNRP
Typenreihe KNRPO
Typenreihe GB

Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Z
vom



geschlossen

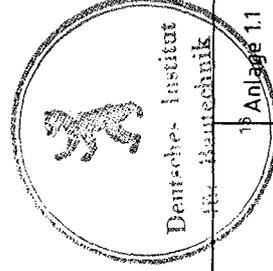
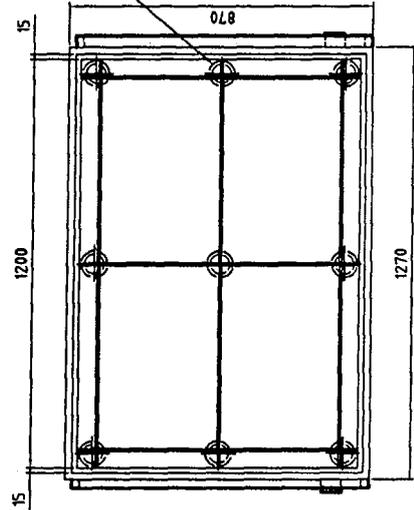


geöffnet

Kunststoff - Sicherheitsdepot
 System Extriform PD
 Auffang volumen max. 225 l
 max. Belastung: 900 kg
 (aus verteilter Last)
 Material: PE-HD

- Stellflächen:
- PE-Lochplatten
 - PE-Gitterroste
 - Stahl-Gitterroste
 - GFK-Gitterroste

Inneres Traggerüst
 für Stellebne



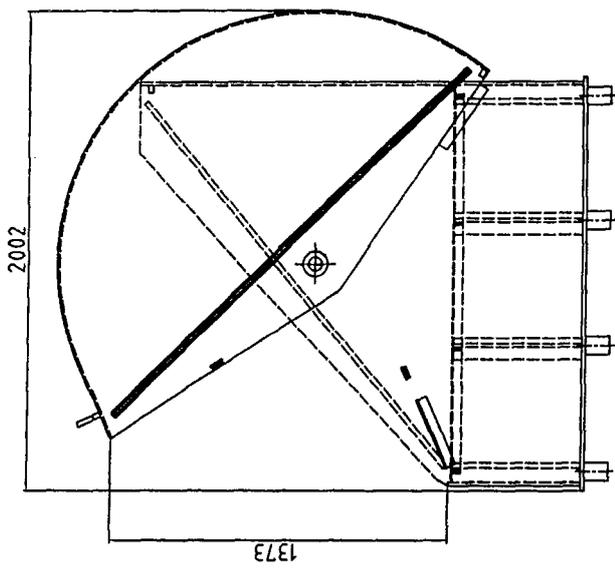
15
 Anlage 1.1

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Z - 40.22-254
 vom

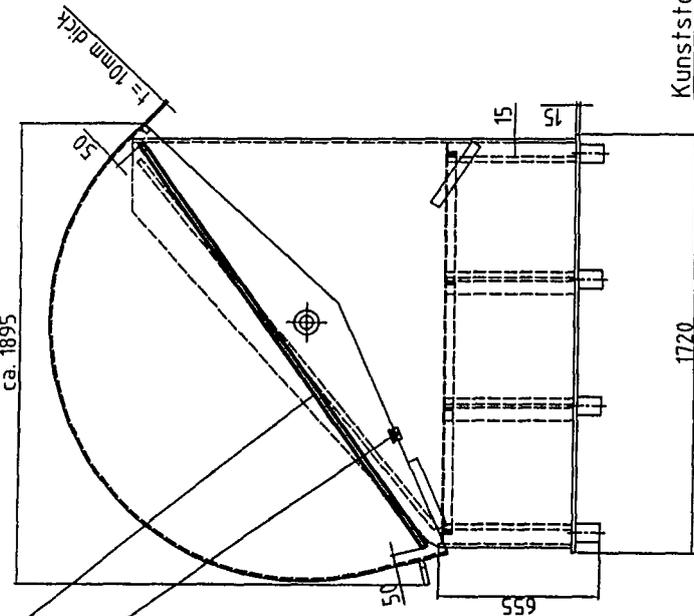
Typenreihe KN-SG



Alle nicht bemaßten Schweißnähte a=0,7x t min
 Die Wanne ist auf Dichtigkeit zu prüfen

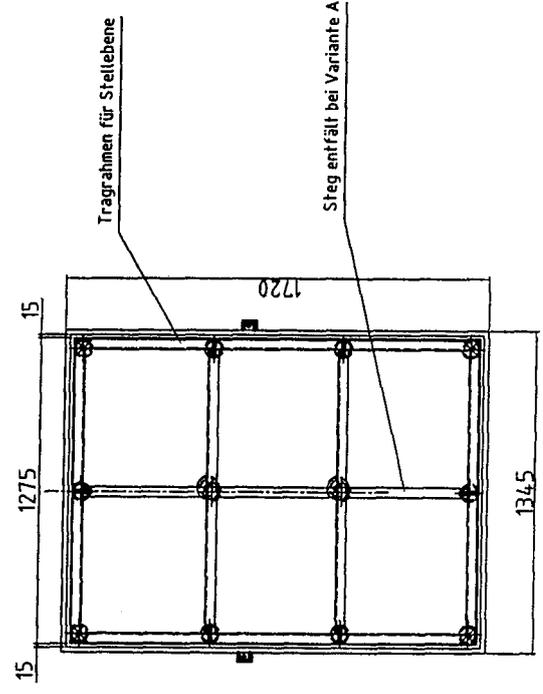
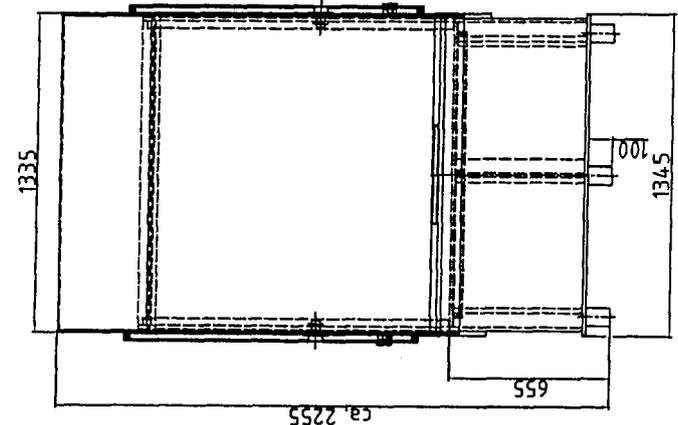


geöffnet



geschlossen

Verstärkungsteile
2026x30x20
Vorhängeschlosslaschen
50x50/40x15 mit ϕ 10mm
Bohrung (anpassen bei
Montage)



Kunststoff - Sicherheitsdepot
System Extrufarm KTD
Auffang volumen max. 1000 l
max. Belastung: 2000 kg
(aus verteilter Last)
Material: PE-HD

Stellflächen:
PE-Lochplatten
PE-Gitterroste
Stahl-Gitterroste
GFK-Gitterroste
Alle nicht bemasteten Schweißnähte $\alpha = 0,7$ l/min
Die Wanne ist auf Dichtigkeit zu prüfen für Rüttelprobe



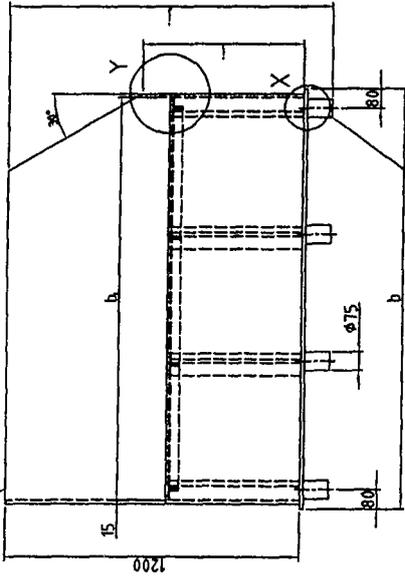
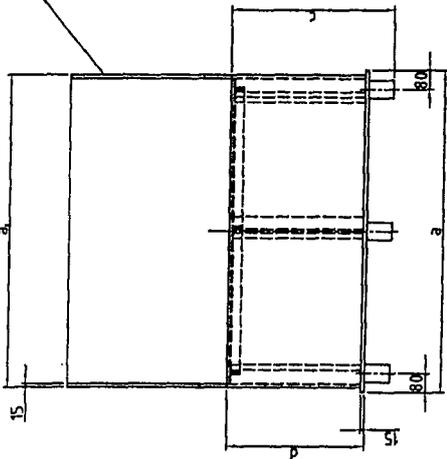
Anlage 12

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Z - 40.22-254
vom

Typenreihe KT-PG



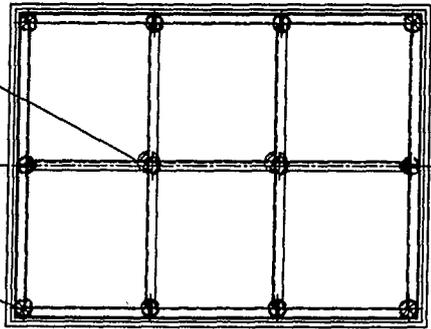
Spritzschutz nur Typenreihe KTS



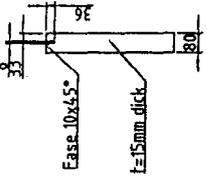
(Anzahl u. Anordnung nach statischen Erfordernissen)

Unterstützungsleiste

Unterstützungsrohr



Unterstützungsleiste

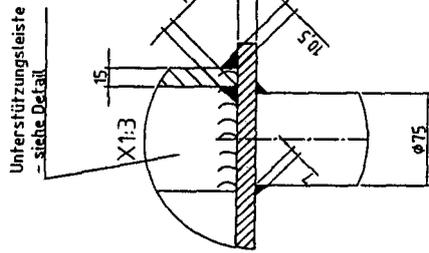
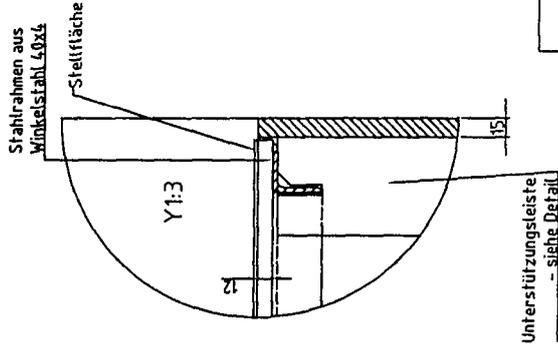


Kunststoff - Sicherheitsauffangwannen
System Extrufarm KT
Auffangvolumen max. 1000 l
max. Belastung: 2000-8000 kg
(aus verteilter Last)
Material: PE-HD

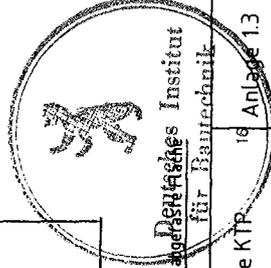
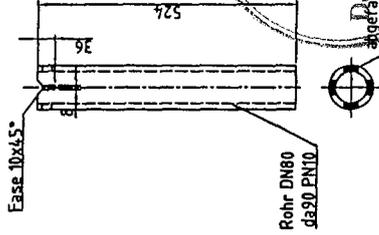
Stellflächen:
PE-Lochplatten
PE-Gitterroste
Stahl-Gitterroste
GFK-Gitterroste



Alle nicht bemaßten Schweißnähte a=0,7xtmin
Die Wanne ist auf Dichtigkeit zu prüfen



Unterstützungsrohr
M 1:5



Typenreihe KTR
Typenreihe KTA
Typenreihe KTRP
Typenreihe KTS

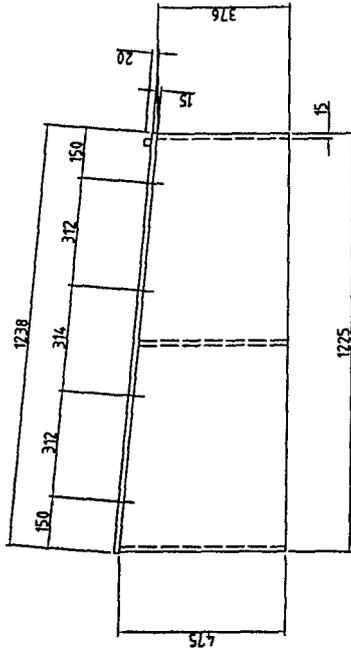


Maßtabelle

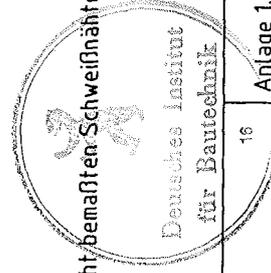
	a	a	b	b ₁	c	d	i	l
Kleinstmaß	1345	1305	1345	1300	290	190	285	950
Größtmaß	5170	5115	1720	1680	655	555	650	1315

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Z - 40.22-254
vom

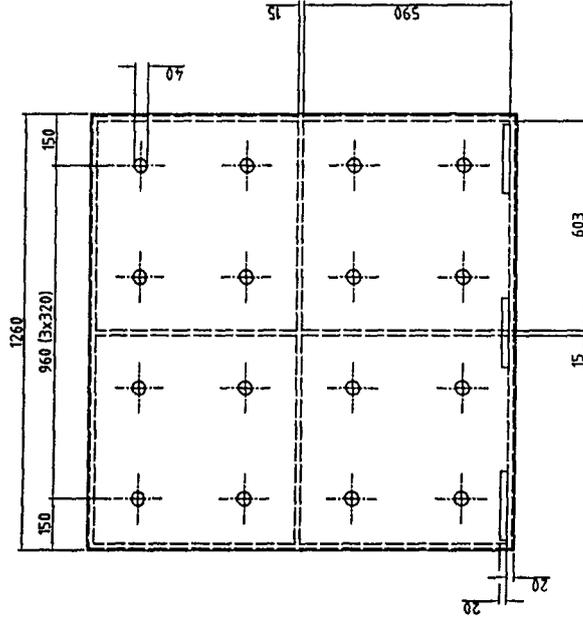
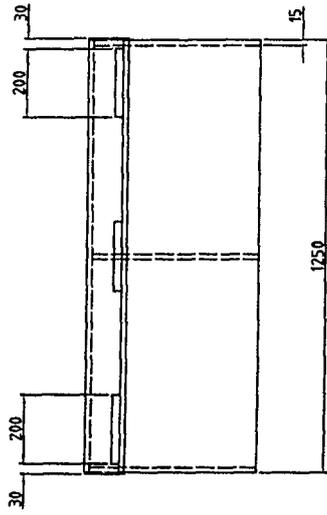
Anlage 1.3



Kunststoff - Aufständerung
für Typenreihe KTA
max. Belastung: 2000 kg
(aus verteilter Last)
Material: PE-HD



Alle nicht-bemaßten Schweißnähte a=0,7x/min



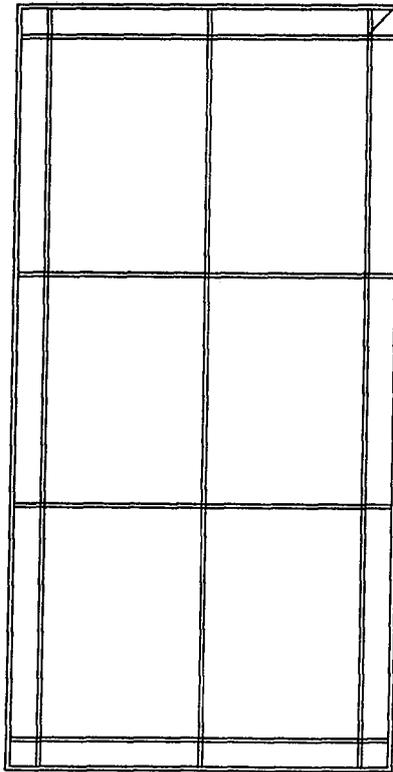
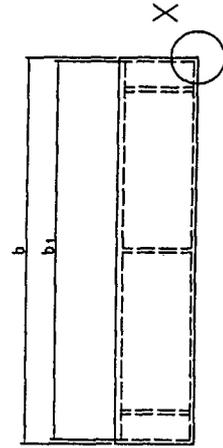
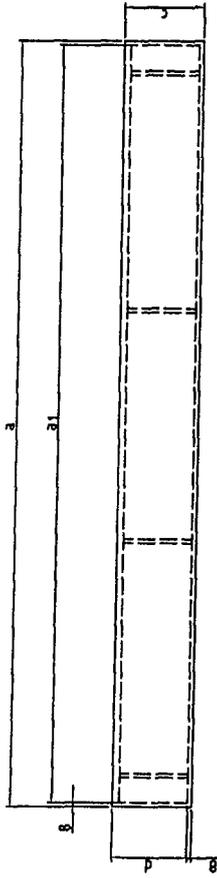
Weber
Kunststofftechnik

Typenreihe KTA
(Aufständerung)

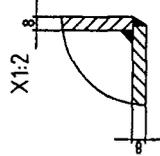
16

Anlage 14

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Z - 40.22-254
vom



Inneres Tragerrüst ist für Stellebenen



Kunststoff – Sicherheitsauffangwannen

System Extriform-F

Aufangvolumen 137,5-1000 liter

Max.Belastung 3600 kg

(aus verteilter Last)

Material: PE-HD

Stellflächen:

PE-Lochplatten

PE-Gitterroste

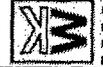
Stahl-Gitterroste

GFK-Gitterroste

Alle nicht bemalten Schweißnähte $\alpha=0,7 \times t \text{ min}$
Die Wanne ist auf Dichtigkeit zu prüfen

Maßtabelle

	a	a ₁	b	b ₁	c	d
Kleinstmaß	750	734	700	684	150	142
Größtmaß	3000	2984	2000	1984	170	162

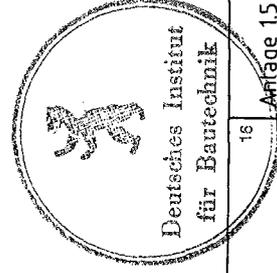


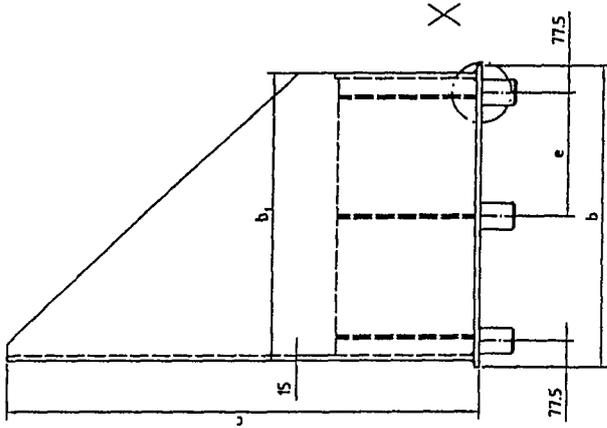
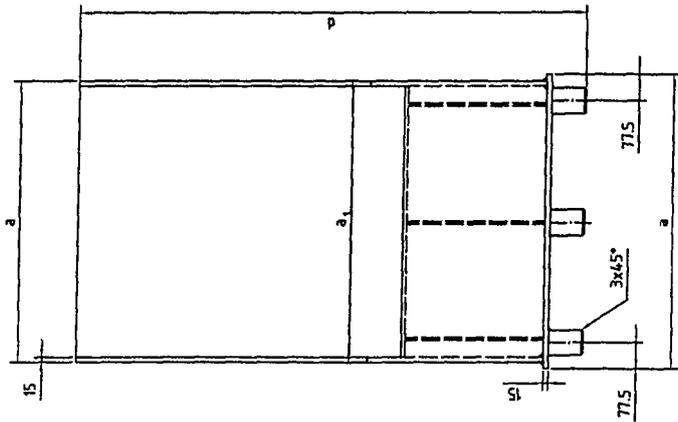
Weber
Kunststofftechnik

Typenreihe KN-F
Typenreihe KN-FH

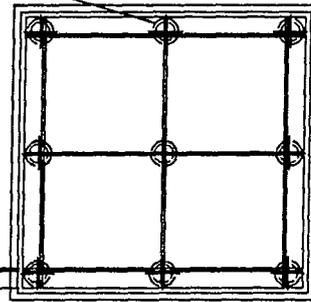
18
Anlage 15

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Z - 40.22-254
vom

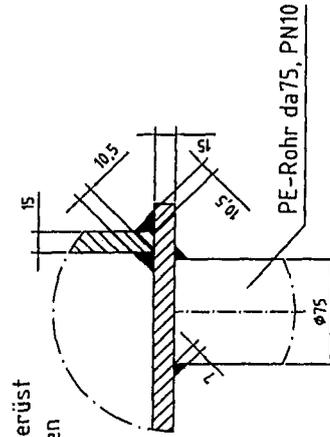




50



Detail X



Maßtabelle

	a	a ₁	b	b ₁	c	d	e
Kleinmaß	870	830	870	830	1060	1160	315
Größtmaß	2470	2430	1270	1230	1355	1455	505

Kunststoff – Sicherheitssaufangwannen

System Extrufarm-P

Auffangvolumen max 225 liter

Max.Belastung 500–3600 kg

(aus verteilter Last)

Material: PE-HD

Stellflächen:

PE-Lochplatten

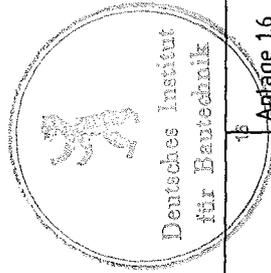
PE-Gitterroste

Stahl-Gitterroste

GFK-Gitterroste

Alle nicht bemaßten Schweißnähte a=0,7xtmin

Die Wanne ist auf Dichtigkeit zu prüfen



16
Anlage 1.6

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Z - 40.22-254
vom



Typenreihe KN-S

Kunststoff - Sicherheitsauffangwannen

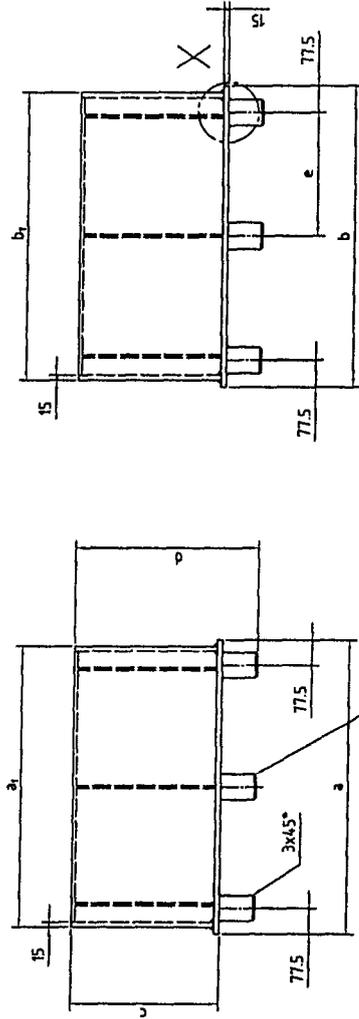
System Extriform-P

Auffangvolumen 92-650 liter
 Max.Belastung 3600 kg
 (aus verteilter Last)
 Material: PE-HD

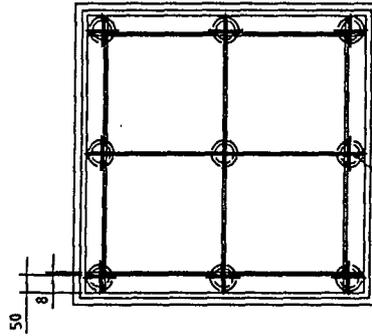
Stellflächen:

- PE-Lochplatten
- PE-Gitterroste
- Stahl-Gitterroste
- GFK-Gitterroste

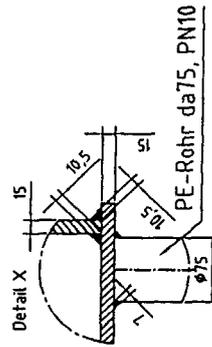
Alle nicht bemaßten Schweißnähte a=0,7x tmin
 Die Wanne ist auf Dichtigkeit zu prüfen



Füße nur Typenreihe KN-P und KNRP
 (Anzahl u. Anordnung nach statischen Erfordernissen)



Inneres Tragerrüst für Stellebene



Maßtabelle

	a	a1	b	b1	c	d	e
Kleinstmaß	870	830	470	430	315	415	315
Größtmaß	3880	3840	1340	1300	420	520	505

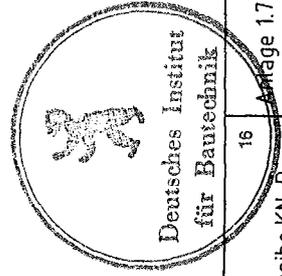


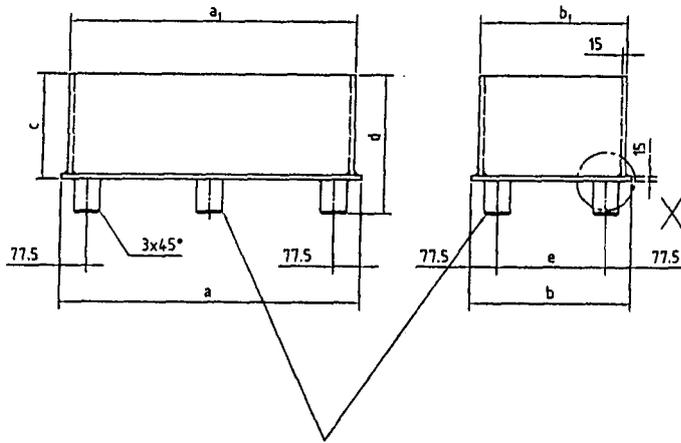
Weber
 Kunststofftechnik

- Typenreihe KN-P
- Typenreihe KN-P0
- Typenreihe KNRP
- Typenreihe KNRPO

16 Anlage 1.7

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Z - 40.22-254
 vom





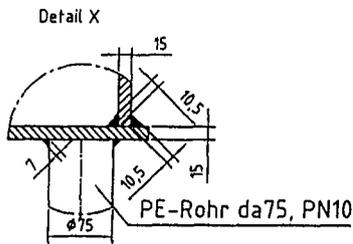
Kunststoff - Sicherheitsauffangwannen

System Extrufarm-PW

Auffangvolumen 92-1000 liter
 Max.Belastung 3600 kg
 (aus verteilter Last)
 Material: PE-HD

Alle nicht bemaßten Schweißnähte a=0,7xtmin
 Die Wanne ist auf Dichtigkeit zu prüfen

Füße nur Typenreihe KN-PW und KNRPW
 (Anzahl u. Anordnung nach statischen Erfordernissen)



Maßtabelle

	a	a ₁	b	b ₁	c	d	e
Kleinstmaß	870	830	470	430	315	415	315
Größtmaß	3880	3840	1340	1300	420	520	505

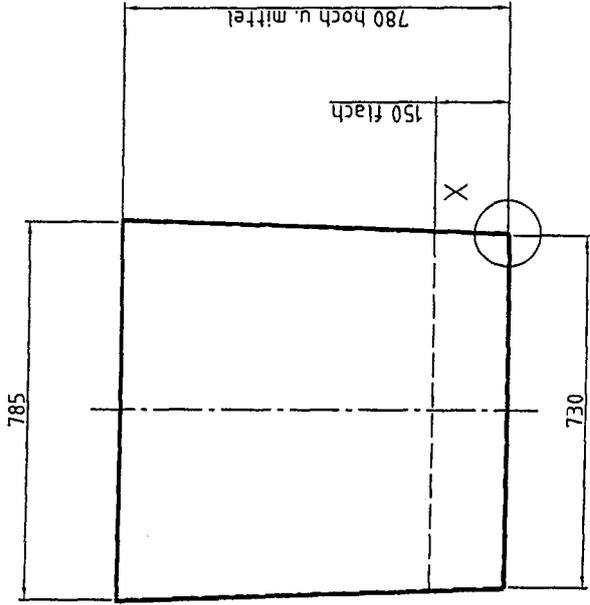
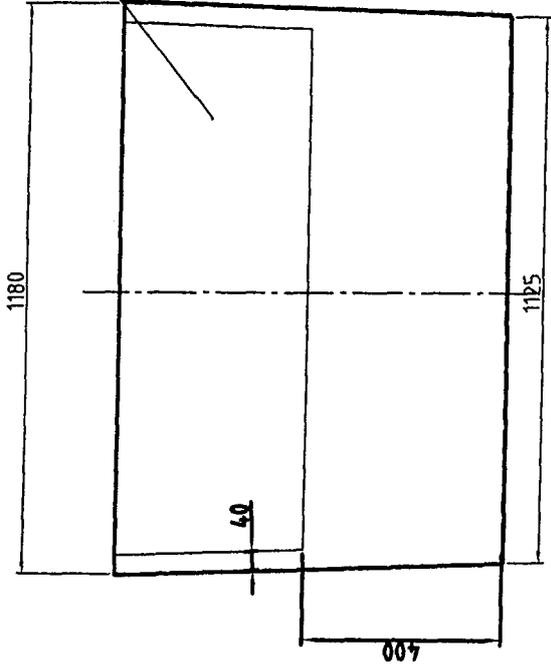


Typenreihe KN-PW
 Typenreihe KNRPW
 Typenreihe KNW
 Typenreihe KNRW

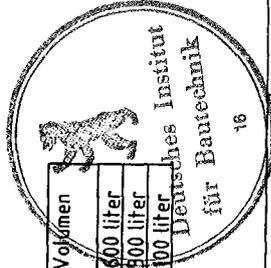
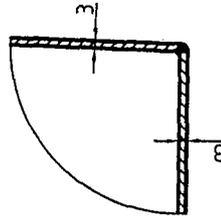
Anlage 1.8

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Z - 40.22-254
 vom

Ausschnitt nur bei
Gitterboxeinsatz Mittel

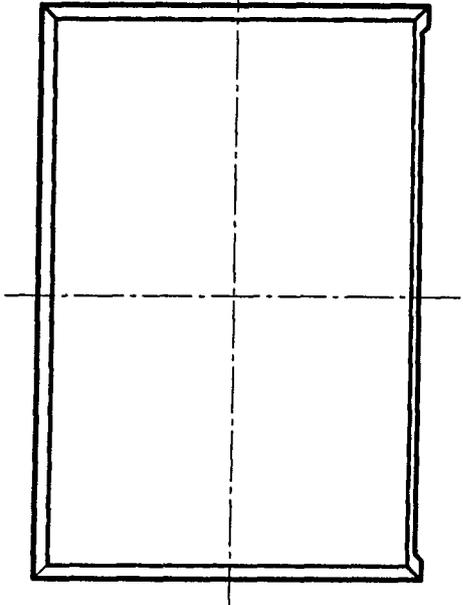


X 1:2



Höhe der Auffangwanne	Volumen
Hoch 780 mm	600 liter
Mittel 400 mm	500 liter
Flach 150 mm	100 liter

Kunststoff-Gitterbox-Einsätze
System Extruforn GB



Weber
Kunststofftechnik

Typenreihe GB

Anlage 1.9
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Z -40.22-254
vom

Werkstoffe

1 Bodenplatten und Wände

1.1 Formmassen

Für alle Formstoffe (extrudierte/gespresste Tafeln und Schweißprofile) dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen auch die durch Handelsname und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

1.2 Formstoffe

Zur Herstellung der Behälter und Auffangvorrichtungen dürfen nur Halbzeuge (Formstoffe) verwendet werden, die für den vorliegenden Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind. Andere Halbzeuge dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in der beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste enthalten sind.

2 Rohrfüße, Stellflächen und Stützelemente

Die Rohrfüße, Stellflächen und Stützelemente müssen den Angaben in Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Angaben zu Rohrfüßen, Stellflächen und Stützelementen

Rohrfüße	Rohr PE-HD, PN 10, 75 x 6,9 mm nach DIN 8075 ¹
Stellflächen	PE-HD – Tafeln nach DIN EN ISO 14 632 ² , Dicke 15 mm, Werkstoffe wie Abschnitt 1.1/1.2
	GFK-Gitterroste, Masche 30/30, Dicke: 30 mm, (Anforderung: max. 4 mm Durchbiegung bei 600 mm Stützweitenabstand und 1000 kg/m ² Flächenlast)
	Stahlgitterroste, St 37, verzinkt, Tragstab 40 x 3 mm, Masche 30/30, (Anforderung: max. 1,4 mm Durchbiegung bei 600 mm Stützweite und 791 kg/m ² Belastung) ¹
Stützelemente für Stellflächen	PE – Tafeln nach DIN EN ISO 14 632 ² , Dicke 8 mm, Werkstoff wie Abschnitt 1.1/1.2
	Stahlwinkel, St-37, verzinkt, 40 x 4 mm



¹

DIN 8075:1999-08; Rohre aus Polyethylen (PE) - PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Allgemeine Güteanforderungen, Prüfungen

²

DIN EN ISO 14632:1999-05; Extrudierte Tafeln aus Polyethylen (PE-HD) - Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 14 632:1998); Deutsche Fassung EN ISO 14 632:1998

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

- (1) Das Biegen der Tafeln für die Wände (abgekantete Version der Wandverbindung) erfolgt im Heizelement-Schwenkbiegeverfahren.
- (2) Jede Auffangvorrichtung ist vollständig aus Werkstoffen einer Werkstoffklasse (PE-HD, PE 80 oder PE 100) zu fertigen.
- (3) Alle Teile der Auffangvorrichtung sind so miteinander zu verbinden, dass keine sich kreuzenden Nähte entstehen.
- (4) Die Schweißverbindungen der Auffangvorrichtungen dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach der DVS-Richtlinie 2212 Teil 1³ besitzen. Für die angegebenen Schweißverfahren sind die gültigen Normen bzw. DVS-Richtlinien anzuwenden.
- (5) Die Formstoffe der zu verschweißenden Bauteile (einschließlich Zusatzwerkstoff) sollten vorzugsweise einer Schmelzindexgruppe angehören. Die Verschweißung von Bauteilen aus Formstoffen, die aus Formmassen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt sind, ist untereinander zulässig.
- (6) Die Längsnähte der Wände sind durch Heizelementstumpfschweißen (HS) auszuführen. Die Bodenplatte ist durch Heizelementstumpfschweißen (HS) herzustellen. Die Verbindungsnaht Boden-Wand und die Ecknähte der Wände der Auffangvorrichtung sind durch Extrusionsschweißen (WE) herzustellen. Alle übrigen Schweißnähte können durch Warmgas-Ziehschweißen (WZ) ausgeführt werden, sofern nicht im Bescheid ein anderes Schweißverfahren vorgeschrieben ist.
- (7) Für das Warmgas-Ziehschweißen gelten die Merkblätter DVS 2207-3⁴ und DVS 2208-2⁵, für das Extrusionsschweißen die Richtlinien DVS 2207-4⁶ und DVS 2209-1⁷ und für das Heizelementstumpfschweißen gilt die Richtlinie DVS 2208-1⁸.
- (8) Schweißnähte, die in den Anlagen zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht näher beschrieben sind, müssen entsprechend dem Merkblatt DVS 2205 Blatt 3⁹ ausgeführt werden.
- (9) Die Bewertung der Schweißnähte erfolgt nach Richtlinie DVS 2202-1¹⁰, entsprechend der Bewertungsgruppe I.



³ Richtlinie DVS 2212-1:2006-05; Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe 1

⁴ Merkblatt DVS 2207-3:2005-12; Warmgasschweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Tafeln und Rohre

⁵ Merkblatt DVS 2208-2:1978-09; Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Maschinen und Geräte für das Warmgasschweißen

⁶ Richtlinie DVS 2207-4:2005-04; Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusionsschweißen; Tafeln und Rohre

⁷ Richtlinie DVS 2209-1:1981-12; Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusions-schweißen; Verfahren - Merkmale

⁸ Richtlinie DVS 2208-1:2007-03, Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen - Maschinen und Geräte für das Heizelementstumpfschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln

⁹ Merkblatt DVS 2205-3:1975-04; Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten; Schweißverbindungen

¹⁰ Richtlinie DVS 2202-1:2006-07; Fehler an Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen; Merkmale, Beschreibung, Bewertung

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht oder eines Werkssachkundigen des Herstellers zu verfahren.



Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoff

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204¹¹ der Hersteller der Ausgangsmaterialien nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in Anlage 2 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Die erforderlichen Nachweise sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

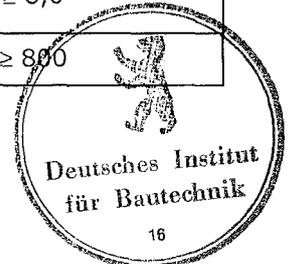
Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung, nach DIN EN ISO 1872-1 ¹²	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeug- nis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüfzeug- nis 3.1 nach DIN EN 10204	
Formstoff	Schmelzindex, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel

1.2 Anforderungen an den Formstoff

Für die verschweißten Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1 gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN ISO 1133 MFR 190/5	max. MFR = MFR _(a) + 15 %
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ¹³ (bei 50 mm/min Abzugs- geschw.)	≥ 20,0
Streckdehnung	%		≥ 8,0
Sekantenmodul	N/mm ²	DIN EN ISO 527-2 ¹⁴	≥ 800

Index **a** = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)



¹¹ DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

¹² DIN EN ISO 1872-1; 1999:10; Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 18721:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999

¹³ DIN EN ISO 527-1:1996-04; Kunststoffe, Bestimmung der Zugeigenschaften, Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1997 einschließlich Corr. 1:1990), Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996

¹⁴ DIN EN ISO 527-2:1996-06; Kunststoffe, Bestimmung der Zugeigenschaften, Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschließlich Corr. 1:1994), Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996

1.3 Auffangvorrichtungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen; Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 ¹⁵	Aufzeichnung	jede Auffangvor- richtung (Wanddicken stich- probenartig)
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Prüfverfahren siehe BPG ¹⁶ Abschnitt 4.2 (3)		

1.4 Anforderungen an Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Abmessungen gemäß Anlage 1.1 bis 1.9 sind einzuhalten. Außerdem ist der Bericht Nr. 2002 007 04 vom 07.05.2002 sowie der Ergänzungsbericht dazu vom 29.01.2004 des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt, Gruppe Kunststofftechnik zu beachten.

2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinpektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 4, Abschnitt 1 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 4, Abschnitt 1 bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.



¹⁵ Merkblatt DVS 2206:1975-11, Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen

¹⁶ Bau- und Prüfgrundsätze für Auffangvorrichtungen (Auffangwannen) aus Thermoplasten mit einem Rauminhalt bis 1000 l -Fassung Oktober 2005